

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.06.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag der CDU-Fraktion betreffend Spielhallen in Porz-Urbach

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat die Bezirksvertretung Porz einstimmig die Verwaltung in ihrer Sitzung am 27.04.2010 aufgefordert, planungsrechtliche Möglichkeiten aufzuzeigen, damit in Köln-Porz-Urbach keine weiteren Spielhallen oder spielhallenähnliche Einrichtungen mehr genehmigt werden.

Außerdem ist aufzuzeigen, welche ordnungsrechtlichen, gewerberechtlichen oder jugendschutzrechtlichen Möglichkeiten bestehen, den vorhandenen Betrieb derartiger Einrichtungen sozialverträglich zu gestalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Planungsrechtliche Möglichkeiten zum Ausschluss von Spielhallen:

Spielhallen lassen sich bauplanungsrechtlich den so genannten Vergnügungsstätten zuordnen. Die zunehmende Errichtung von Spielhallen oder spielhallenähnlichen Einrichtungen können den bisherigen Charakter eines Stadtteils negativ beeinflussen (so genannter trading-down-effect).

Als planungsrechtliche Möglichkeit zur Verhinderung oder Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Zentrum Urbachs kommt die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Absatz 2a BauGB für im Zusammenhang bebaute Ortsteile in Betracht. Dieser dient der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsgebietes, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 9 Absatz 2a kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten der nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen nicht zulässig sind, das heißt spielhallenähnliche Einrichtungen können ausgeschlossen werden. Es ist darüber hinaus möglich, diese Festsetzung für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich zu treffen, das heißt in sensibleren Bereichen des Zentrums könnten Spielhallen zum Beispiel grundsätzlich ausgeschlossen werden, in anderen Bereichen des Bebauungsplanbereiches nicht oder nur teilweise.

Die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 9 Absatz 2a BauGB kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

- Ordnungsrechtliche, gewerberechtliche oder jugendschutzrechtliche Möglichkeiten zur sozialverträglichen Gestaltung:

Nach § 6 Absatz 1 Jugendschutzgesetz ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen grundsätzlich nicht gestattet. Das Amt für öffentliche Ordnung überwacht im Rahmen von allgemeinen oder aus besonderem Anlass durchgeführten Kontrollen in Spielhallen und in spielhallenähnlichen Betrieben die Einhaltung dieser Vorschrift.

Die gemäß § 33 i der Gewerbeordnung zu erteilende Gewerbeerlaubnis wird stets mit der Auflage erteilt, am Eingang zum Betriebsraum beziehungsweise den Betriebsräumen einen deutlich lesbaren Hinweis mit folgendem Text anzubringen:

"Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet".

Eine für Kinder oder Jugendliche sozialverträgliche Gestaltung solcher Betriebe erübrigt sich daher.